

# RS Vwgh 2001/10/9 2001/05/0328

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2001

## Index

L10012 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

GdO Allg Krnt 1998 §106;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Zu dem Umstand, dass der Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt zwar nicht zur Vertretung der Landeshauptstadt als Beschwerdeführerin vor dem Verwaltungsgerichtshof legitimiert ist, sondern der Bürgermeister, der die Beschwerde für den Stadtsenat unterfertigt hat, ist festzustellen, dass es sich dabei um eine Organhandlung handelt, die dem Rechtsträger der Gemeinde zuzurechnen ist (Hinweis E 20. Februar 1997, Zl. 96/06/0064).

## Schlagworte

Zurechnung von Organhandlungen Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001050328.X01

## Im RIS seit

06.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>